

Jeder bei Umrechnung der in diesem §. aufgeführten Münzstücke auf den 14 Thalerfuß in dem letztern sich herausstellende Pfennigbruch bleibt, sowohl bei dem einzelnen Stücke, als in der durch Zusammenrechnung mehrerer Münzstücke sich ergebenden Summe außer Ansatz.

§. 4.

In gleicher Weise werden die königlich und kurfürstlich Sächsischen Conventions $\frac{1}{2}$ Stücke von den Fürstl. Cassen und zwar in der Oberherrschaft zu 9 Kreuzer das Stück, in der Unterherrschaft 12 Stück oder 1 Thaler zu 1 Rthlr. — sgl. 10 pf. angenommen und ausgegeben werden. Bei Zahlungen unter 15 sgl. 5 pf. wird das einzelne Conventions $\frac{1}{2}$ Stück in den unterherrschaftlichen Cassen nur zu 2 Sgl. 6 pf. angenommen und ausgegeben.

§. 5.

Rücksichtlich der Annahme der Goldmünzen und des Curses derselben bei den öffentlichen Cassen wird das Erforderliche wie zehrer besonders bekannt gemacht werden. Gegenwärtig wird in dieser Beziehung festgesetzt, daß bei alleg an öffentliche Cassen auf den Grund von Contracten in Silbermünzsorten zu leistenden Zahlungen, die Annahme von Goldmünzen ferner nicht zulässig ist.

§. 6.

Bei den öffentlichen Cassen des Fürstenthums darf zur Ausgleichung nur inländische Scheidemünze verwendet werden. Bis nach geschehener Ausprägung der neuen inländischen Silberscheidmünze des 14 Thalerfußes soll zur Ausgleichung bei den unterherrschaftlichen Fürstl. Cassen einweilen Königl. Preussische Scheidemünze verwendet werden, die auch späterhin, in Gemäßheit einer mit der Krone Preußen getroffenen auf Gegenseitigkeit beruhenden Uebereinkunft im Handel und Wandel jenes Landes theils Curs haben wird.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1841 in Wirksamkeit.

Mudolstadt, den 9. Decbr. 1840.

Fürstl. Schwarzb. Scheimerath's Collegium.

grz. Wilschen.